

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Solarpark Mönchevahlberg

LK Wolfenbüttel

Endgültige Fassung

Stand: 08.07.2025

Betreuung:



(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

595 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
1-d.docx

IMPRESSUM:

Projekt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Solarpark Mönchevahlberg, Landkreis Wolfenbüttel

Projektnummer:

24595 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

e-wikom GmbH
Poststraße 4-5
10178 Berlin

Auftragnehmer:



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter/-in:

Dipl. Geogr. Thomas Fatscher
Scarlette Brudniok, M. Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	1
2.1	Naturraum und seine Charakteristik	1
2.2	Biotoptypen und Nutzungen / Lebensraumstrukturen	2
2.3	Schutzgebiete	2
3	Rechtliche Grundlagen und Begriffe	3
3.1	Für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Arten	3
3.2	Verbotstatbestände	3
4	Verfügbare Datenbestände	4
5	Methodik / Ablaufschema der Prüfung	4
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	5
6.1	Schritt 1: Erfasste Arten / Relevanzprüfung	5
6.1.1	Avifauna: Brut- und Gastvögel	5
6.1.2	Säugetiere	12
6.1.3	Sonstige Arten	13
6.2	Schritt 2: Einzelartbezogene Prüfung / Prüfen der Verbotstatbestände	13
6.2.1	Avifauna: Brut- und Gastvögel	14
6.2.2	Feldhamster	16
6.2.3	Fledermäuse	17
6.3	Schritt 3: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	18
6.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
6.3.2	Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen	18
7	Zusammenfassung und Fazit	20
8	Quellenverzeichnis	21



1 Aufgabenstellung

Die e-wikom GmbH beabsichtigt, in der Gemarkung Mönchevahlberg, Gemeinde Dettum auf drei Teilflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) zu errichten. Das Areal befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Zur Baurechtssetzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Umweltbericht vorgesehen.

Alle drei Teilflächen werden intensiv ackerbaulich genutzt und sind aufgrund nur weniger Gehölzstrukturen und Nutzungswechseln als eher strukturarm zu bewerten.

Mit der geplanten Errichtung eines Solarparks sind Eingriffe in die Umweltbelange verbunden. Die Auswirkungen bzw. erhebliche Auswirkungen und Kompensationserfordernisse werden im Rahmen der Eingriffsregelung / Umweltbericht behandelt.

Möglicherweise sind durch die Planung Tier-oder Pflanzenarten betroffen, die zu den besonders, bzw. streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG gehören. Für diese Arten gelten dann besondere Schutzvorschriften gem. §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die Auswirkungen auf diese können nicht im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden und unterliegen nicht der Abwägung.

Eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange ist somit erforderlich, um feststellen zu können, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sind und inwieweit hierfür entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich festgelegt werden müssen.

Faunistische Erfassungen und Untersuchungen zu erwartender Auswirkungen auf die Fauna inklusive zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte in Bezug auf das Vorhaben sind bereits erfolgt und dienen für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Grundlage.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die Beschreibung des Untersuchungsraumes beschränkt sich auf die für die Fragestellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erforderlichen potenziellen Umweltbelange.

2.1 Naturraum und seine Charakteristik

- Ostbraunschweigisches Hügelland als naturräumliche Einheit / Landschaftseinheit
- Geringe bis mäßige Reliefenergie, Höhen zwischen 88 und 100 m ÜNN. Nach Süden hin ansteigende mit deutlichem Reliefsprung zur Asse hin

⇒ Die Naturräumliche Eigenart ist standort- und nutzungsbedingt ausgeprägt.



2.2 Biotoptypen und Nutzungen / Lebensraumstrukturen

Am 28.06.2024 wurde durch BIODATA GbR eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Kartierung wurde auch das Vorkommen naturschutzfachlich und planungsrelevanter Pflanzenarten untersucht. Planungsrelevante Pflanzenarten und artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

Folgende Biotoptypen sind für das Plangebiet inklusive eines 20 m Untersuchungspuffers entsprechend der Flächenanteile (Flächengrößen) charakteristisch:

- Basenarmer Lehmacker (AL)
- Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
- Unbefestigter Weg (OVW)
- Straße (OVS)
- Gleisanlage (OVE)
- Brombeere-Lianengestrüpp (BRR)
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)
- Hausgarten mit Großbäumen (PHG)
- Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)
- Einzelstrauch (BE)
- Allee (HBA)

(auf Grundlage von BIODATA GbR (2025))

Die Flächenanteile verdeutlichen, dass flächenmäßig Basenarmer Lehmacker (AL) überwiegt, gefolgt von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM).

Eine detaillierte, tabellarische Übersicht der erfassten Biotoptypen inklusive zusätzlicher Bewertungen, Schutzstatus, Regenerationsfähigkeit kann Tabelle 2-1 des Kartierberichtes von BIODATA GbR 2025 entnommen werden.

⇒ **Relevant für eine Beurteilung ist in erster Linie die intensive ackerbauliche Nutzung. Diese schließt trotz geringer ökologischer Wertigkeit aber nicht per se das Vorkommen artenschutzrelevanter Arten aus.**

2.3 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Unmittelbar südlich grenzt das LSG WF 00041 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile, sowie das darin liegende Landschaftsschutzgebiet LSG WF 00053 „Asse“ an.



- ⇒ Eine direkte Betroffenheit des Schutzgebietes durch die Planung wird aufgrund der Schutzziele und Schutz Zwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgeschlossen.

Schutzgebiete Natura 2000

Das FFH-Gebiet Asse liegt ca. 450 m südlich des Plangebiets.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Im Rahmen der Planung wird es zu keinen negativen Auswirkungen auf das unweit entfernte Schutzgebiet kommen. Innerhalb der Plangebietsflächen befinden sich keine charakteristischen Lebensraumtypen (u. a. Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Kalktuffquellen etc.) des genannten FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Auch die Arten nach Anhang III der FFH-Richtlinie für das genannte FFH-Gebiet (hier Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Wildkatze) wurden nicht innerhalb der Plangebietsflächen kartiert. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine Gehölze entfallen werden.

- ⇒ Eine Verträglichkeitsvorprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

3 Rechtliche Grundlagen und Begriffe

3.1 Für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Arten

Für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Arten sind:

- Alle europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie¹
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie²

3.2 Verbotstatbestände

In § 44 Abs. Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes formuliert (Zugriffsverbote).

Demnach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. L 206 vom 22.7.1992, p. 7–50 (ES, DA, DE, EL, EN, FR, IT, NL, PT)



- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Schädigungsverbot / Beschädigungs- Zerstörungsverbot)
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

4 Verfügbare Datenbestände

- BIODATA GBR (2025): Solarpark Mönchevahlberg – Biologische Kartierungen - Ergebnisbericht.

5 Methodik / Ablaufschema der Prüfung

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag greift auf vorhandene faunistische Untersuchungen und Datenbestände des Ergebnisberichts der biologischen Kartierungen von BIODATA GBR (2025) zurück.

Die Erfassungen von BIODATA GBR erfolgten nach anerkannten Methoden und Standards. Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach SÜDBECK et al. (2005) mit 4 vollflächigen Begehungen.

Die Erfassung des Feldhamsters erfolgte in Anlehnung an den NLWKN-Leitfaden (NLWKN 2011).

Es erfolgten keine weiteren Erfassungen.

Die Datenbestände auf Grundlage der vorliegenden faunistischen Untersuchungen sind ausreichend, um eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Die faunistischen Untersuchungen und Planungen entsprechen den anerkannten Methoden und wissenschaftlichen Standards.

Prüfgegenstand

Die Prüfung beschränkt sich auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten:

- Europäische Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Prüfprozess / Ablauf

Der Prüfprozess erfolgt in 3 Stufen

- Schritt 1: Prüfung vorkommender bzw. relevanter Arten oder Gilden



- Schritt 2: Einzelartbezogene Prüfung
- Schritt 3: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Prüfniveau und die Prüfindensität wird an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art angepasst. Dazu zählen neben Schutzstatus, Gefährdungspotenzial und Ausweichverhalten / -möglichkeiten auch lokale und regionale Besonderheiten der Art.

Bei weit verbreiteten und häufigen Arten mit weniger spezifischen Lebensraumansprüchen und gutem Ausweichvermögen erfolgt eine pauschalere Prüfung.

6.1 Schritt 1: Erfasste Arten / Relevanzprüfung

Durch die Erfassungen von BIODATA GBR (2025) liegen ausreichend Daten zu vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vor.

Eine weitergehende Potenzialeinschätzung / Habitategnungsprüfung der Flächen für weitere nicht systematisch erfasste Arten ist nicht erforderlich.

6.1.1 Avifauna: Brut- und Gastvögel

Folgende Vogelarten wurden im Rahmen der systematischen Erfassungen nachgewiesen:

Tabelle 1 Erfasste Arten / Relevanzprüfung (Prüfschritt 1) generalisiert und ergänzt aus BIODATA GBR (2025)

Art	Schutzstatus	V	P	Anzahl	Anmerkungen
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	RL	+	++	1 BV	• Bodenbrüter • Art des Offenlandes • Ungünstiger Erhaltungszustand in Niedersachsen • Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen <u>Prognose:</u> ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>			+	1 BV	• Bodenbrüter • Art des Offenlandes • Ungünstiger Erhaltungszustand in Niedersachsen



					• Art mit hoher Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen <u>Prognose:</u> ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>				1 BV	• Bodenbrüter • Neozoe <u>Prognose:</u> Neozoe mit gutem Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Mauersegler <i>Apus apus</i>				NG	• Gebäudebrüter • Jagd im freien Luftraum ohne Bodenbezug • Häufige Art mit großem Verbreitungsgebiet <u>Prognose</u> keine Betroffenheit durch die Planung Keine weitere Prüfung erforderlich
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	RL			1 BV	• Geschützte Art • Art der Gehölze <u>Prognose</u> ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				mind. 2 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	RL			NG	• Geschützte Art <u>Prognose</u> ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	EU-VSr RL	+	++	NG	• Geschützte Art • Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen • Ungünstiger Erhaltungszustand in Niedersachsen • Jagd im freien Luftraum mit Bodenbezug



					<u>Prognose</u> ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				NG	- Jagd im freien Luftraum mit Bodenbezug - Teil eines großflächigen Jagdraumes betroffen - Häufige Art mit großem Verbreitungsgebiet <u>Prognose</u> Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>				1 BV	Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Schwarzspecht <i>Dendrocopus major</i>	EU-VSr			NG	- Reine Waldart der Buchenwälder - Wertbestimmende Vogelart der EU-Vogelschutzgebiete <u>Prognose</u> Günstiger Erhaltungszustand in Niedersachsen ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Grünspecht <i>Picus viridis</i>			+	NG	- Art des Halboffenlandes - Art mit hoher Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>				NG	- Gebäudebrüter - Jagd im freien Luftraum mit Bodenbezug - Teil eines großflächigen Jagdraumes betroffen - Häufige Art mit großem Verbreitungsgebiet <u>Prognose</u> Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen



					Keine weitere Prüfung erforderlich
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	EU-VSr		+	2 BV	• Art des Halboffenlandes • Art mit hoher Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen <u>Prognose</u> ungünstiger Erhaltungszustand ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				1 BP NG	• Häufige Art mit großem Verbreitungsgebiet • Ubiquist mit großer ökologischen Valenz <u>Prognose</u> Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	RL		+	44 BV	• Geschützte Art • Bodenbrüter <u>Prognose</u> ungünstiger Erhaltungszustand ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	RL			5 BV NG	• Geschützte Art • Synanthrope Art mit Gebäudebezug <u>Prognose</u> Bestand rückläufig ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				mind. 2 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>				1 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich



Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				mind. 4 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				9 BV	Art des Halboffenlande <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				mind. 2 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Amsel <i>Turdus merula</i>				mind. 4 BV	• Häufige Art mit großem Verbreitungsgebiet <u>Prognose</u> Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				1 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				mind. 2 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen



					Keine weitere Prüfung erforderlich
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>				1 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				mind. 2 BV	• Synanthrope Art mit Gebäudebezug <u>Prognose</u> Gebäudebezug Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>				2 BV	• Art des Halboffenlandes <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Hausperling <i>Passer domesticus</i>				6 BV	• Häufige Art mit großem Verbreitungsgebiet • Synanthrope Art <u>Prognose:</u> Siedlungsbezug Allgemeiner Populationsrückgang Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>				23 BV	• Art des Offenlandes <u>Prognose:</u> Allgemeiner Populationsrückgang Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				mind. 2 BV	• Art des Offenlandes und Halboffenlandes oft mit Gewässerbezug <u>Prognose:</u> Günstiger Erhaltungszustand



					Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				Mind. 2 BV	• Art der Gehölze <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	RL			4 BV	• Geschützte Art <u>Prognose</u> Bestand rückläufig ⇒ Weitere Prüfung erforderlich
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>				7 BV	• Art des Halboffenlandes <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Gutes Ausweichvermögen Keine weitere Prüfung erforderlich
Rohrammer <i>Emberiza schoeniclus</i>				1 BV	• Art des Halboffenlandes mit Gewässerbezug <u>Prognose</u> Bei Erhalt der Gehölze keine Betroffenheit durch die Planung Günstiger Erhaltungszustand Keine weitere Prüfung erforderlich

Anmerkung:

RL: Art der Roten Liste NDS

V: Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art. herausragend = +++, sehr hoch = ++, hoch = +

P: Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011). höchst prioritär = ++, prioritär = +

BV: Brutvorkommen mit Anzahl

NG: Nahrungsgast mit Anzahl

Davon sind 11 Arten für eine weitere Prüfung von Bedeutung.



6.1.2 Säugetiere

Folgende Säugetierarten wurden im Rahmen der systematischen Erfassungen nachgewiesen:

Tabelle 2 Erfasste Säugetierarten / Relevanzprüfung (Prüfschritt 1) generalisiert und ergänzt aus BIODATA GBR (2025)

Art	Schutz-status	V	P	Anzahl	Anmerkungen
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	FFH-Art RL	+	++	5 Baue und 1 Individuum	- Ganzjahreslebensraum - Art des Offenlandes als Ganzjahreslebensraum - Auf hamstergeeignete Böden angewiesen - Keine Bestandsdaten verfügbar, aber stark rückläufige Bestände - Schlechter Erhaltungszustand in Niedersachsen - Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen <u>Prognose:</u> ⇒ Weitere Prüfung erforderlich

Sonstige Säugetierarten

Eine systematische Erfassung sonstiger Säugetierarten mit ggf. artenschutzrechtlicher Bedeutung ist nicht erfolgt.

Daten hierzu liegen demzufolge nicht vor.

Prognose:

Zusätzliche Erfassungen werden als nicht erforderlich angesehen.

Eine Betroffenheit wird aufgrund der vorherrschenden Biotoptypenstrukturen im Plangebiet selbst wie auch im weiteren Umfeld aufgrund fehlender Lebensraumverfügbarkeit nicht gesehen.

⇒ Keine weitere Prüfung erforderlich

Fledermäuse

Eine systematische Erfassung von Fledermäusen mit ggf. artenschutzrechtlicher Bedeutung ist nicht erfolgt.

Daten hierzu liegen demzufolge nicht vor.



Prognose:

Zusätzliche Erfassungen werden als nicht erforderlich angesehen.

Eine Betroffenheit kann aufgrund der vorherrschenden Biotoptypenstrukturen im Plangebiet mit potenziellen Quartierbäumen und Gebäuden allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

⇒ Weitere pauschale Prüfung der Tiergruppe erforderlich

6.1.3 Sonstige Arten

Tabelle 3 Erfasste Reptilienarten / Relevanzprüfung (Prüfschritt 1) generalisiert und ergänzt aus BIODATA GBR (2025)

Art	Schutz-status	Anmerkungen
Westliche Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	BNatSchG	• Aufgrund geeigneter Lebensraumstrukturen in Randbereichen des Bahndamms kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden • Ein Nachweis wurde im Rahmen der systematischen Erfassung allerdings nicht erbracht <u>Prognose:</u> Keine artenschutzrechtliche Relevanz ⇒ Keine weitere Prüfung erforderlich
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	BNatSchG	• Aufgrund geeigneter Lebensraumstrukturen in Randbereichen des Bahndamms kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden • Ein Nachweis wurde im Rahmen der systematischen Erfassung allerdings nicht erbracht <u>Prognose:</u> Keine artenschutzrechtliche Relevanz ⇒ Keine weitere Prüfung erforderlich

6.2 Schritt 2: Einzelartbezogene Prüfung / Prüfen der Verbotstatbestände

Tötungs- und Verletzungsverbot

Das Tötungs- und Verletzungsverbot bezieht sich auf alle artenschutzrechtlich relevanten Arten und erstreckt sich über alle Phasen des Vorhabens. Es ist demzufolge zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung dem Vorhaben entgegensteht (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) oder ob geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden oder zu kompensieren.



Störungsverbot

Der Störungstatbestand umfasst die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und damit fast den gesamten Lebenszyklus der relevanten Tierarten.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Arten sind zu betrachten. Relevant sind die Bestandteile, die für den Fortpflanzungserfolg und die Nutzung als Ruhestätte von Bedeutung sind.

6.2.1 Avifauna: Brut- und Gastvögel

Folgende erfassten Arten sind aufgrund ihres Schutzstatus, Lebensraumanforderungen, Erhaltungszustand bzw. erforderlichen Maßnahmen und Verantwortungen hierzu, für eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung von Bedeutung

Tabelle 4 Einzelartbezogene Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände (Prüfschritt 2), generalisiert und ergänzt aus BIODATA GBR (2025)

Art	Schutzstatus	V	P	Anzahl	Erläuterung und Prüfung der Verbotstatbestände
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	RL	+	++	1 BV	<u>Tötungsverbot:</u> - Vermeidbar durch geeignete Maßnahmen Verbot nicht erfüllt <u>Störungsverbot</u> - Vermeidbar durch geeignete Maßnahmen Verbot nicht erfüllt <u>Zerstörungsverbot</u> Verbot erfüllt durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumstruktur werden mit Ausgleichsmaßnahmen für bodenbrütende Offenlandbrutvogelarten (Feldlerche) mit kompensiert
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>			+	1 BV	<u>Tötungsverbot:</u> Vermeidbar durch geeignete Maßnahmen Verbot nicht erfüllt <u>Störungsverbot</u>

					• Vermeidbar durch geeignete Maßnahmen Verbot nicht erfüllt <u>Zerstörungsverbot</u> Verbot erfüllt durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumstruktur werden mit Ausgleichsmaßnahmen für bodenbrütende Offenlandbrutvogelarten (Feldlerche) mit kompensiert
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	RL			1 BV	• Verbote bei Einhaltung von Maßnahmen (Gehölzerhalt, Bauzeitenregelung) vermeidbar Verbote nicht erfüllt
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	RL			NG	• Nahrungssuche mit Bodenbezug • Ausweichverhalten bei Nahrungsflügen möglich Verbote nicht erfüllt
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	EU-VSr RL	+	++	NG	• Jagd im freien Luftraum mit Bodenbezug • Ausweichverhalten bei Jagdflügen möglich Verbote nicht erfüllt
Schwarzspecht <i>Dendrocopos major</i>	EU-VSr			NG	• Fehlende Lebensraumgrundlage im Plangebiet • Als reine Waldart der Buchenwälder keine Betroffenheit • Sporadisches Nahrungsrevier unterliegt keinem artenschutzrechtlichen Schutz Verbote nicht erfüllt
Grünspecht <i>Picus viridis</i>			+	NG	• Fehlende Lebensraumgrundlage im Plangebiet • Als reine Waldart der Buchenwälder keine Betroffenheit • Sporadisches Nahrungsrevier unterliegt keinem artenschutzrechtlichen Schutz Verbote nicht erfüllt
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	EU-VSr		+	2 BV	• Verbote bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzerhalt, Bauzeitenregelung) vermeidbar Verbote nicht erfüllt
Feldlerche	RL		+	44 BV	<u>Tötungsverbot:</u>



<i>Alauda arvensis</i>					- Vermeidbar durch geeignete Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Baufeldräumung) Verbot nicht erfüllt <u>Störungsverbot</u> - Vermeidbar durch geeignete Maßnahmen Verbot nicht erfüllt <u>Zerstörungsverbot</u> Verbot erfüllt durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten. ⇒ Kompensationsmaßnahmen erforderlich
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	RL			5 BV NG	- Verbote bei Einhaltung von Maßnahmen (Erhalt der Nistplätze an Gebäuden vermeidbar) - Sporadisches Nahrungsrevier unterliegt keinem artenschutzrechtlichen Schutz Verbote nicht erfüllt
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	RL			4 BV	Verbote bei Einhaltung von Maßnahmen (Gehölzerhalt, Bauzeitenregelung) vermeidbar Verbote nicht erfüllt

Anmerkung:

RL: Art der Roten Liste NDS

V: Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art. herausragend = +++, sehr hoch = ++, hoch = +

P: Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011). höchst prioritär = ++, prioritär = +

BV: Brutvorkommen mit Anzahl

NG: Nahrungsgast mit Anzahl

6.2.2 Feldhamster

 Tabelle 5 Einzelartbezogene Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände generalisiert
 aus BIODATA GBR (2025)

Art	Schutzstatus	V	P	Anzahl	Erläuterung und Prüfung der Verbotstatbestände
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	FFH-Art RL	+	++	5 Baue und 1 Individuum	<u>Tötungsverbot:</u> Aufgrund des Ganzjahreslebensraumes nicht durch Vermeidungsmaßnahmen regelbar



					Verbot erfüllt durch die potenzielle Tötung von Individuen im Rahmen der Baumaßnahme. ⇒ Kompensationsmaßnahmen erforderlich <u>Störungsverbot</u> Aufgrund des Ganzjahreslebensraumes nicht durch Vermeidungsmaßnahmen regelbar Verbot erfüllt durch die potenzielle Tötung von Individuen im Rahmen der Baumaßnahme. ⇒ Kompensationsmaßnahmen erforderlich <u>Zerstörungsverbot</u> Verbot erfüllt durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten. ⇒ Kompensationsmaßnahmen erforderlich
--	--	--	--	--	---

6.2.3 Fledermäuse

Tabelle 6 Tiergruppenbezogene Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände

Tiergruppe	Schutzstatus	Erläuterung und Prüfung der Verbotstatbestände
Fledermäuse	BNatSchG	Verbote bei Einhaltung von Maßnahmen (Erhalt der Nistplätze an Gebäuden vermeidbar) ⇒ Verbote nicht erfüllt

6.3 Schritt 3: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

6.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Avifauna

- Kontrolle von geeigneten Habitaten / Fortpflanzungsstätten vor Brutbeginn der jeweiligen Arten (Wachtel, Rebhuhn Feldlerche)
- Baufeldräumung außerhalb der Brut,- und Aufzuchtzeiten
- Vergrämnungsmaßnahmen vor Brutbeginn und Beginn der Baumaßnahmen (alternative Option)
- Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen

Fledermäuse

- Baufeldräumung und Entfernen von Gehölzen außerhalb der Quartierszeiten von Fledermäusen
- Vor dem Entfernen / Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen sind diese dennoch auf etwaige Quartiere zu kontrollieren
- Bei einer Betroffenheit von Quartieren muss die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechende Schutzmaßnahmen in die Wege geleitet werden
- Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen

6.3.2 Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Avifauna

Feldlerche

Für die Feldlerche ist z. B. die Anlage eines Brachstreifens als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für verlorengelassene Brutpaare möglich.

Davon ausgehend, dass ein Brachestreifen von 2.000 m² inmitten intensiv genutzter Ackerlandschaft eine Kompensationswirkung auf bis zu 4 ha umgebender intensiv genutzter Ackerlandschaft entfaltet (= 1 Feldlerchenrevier), ist für jedes kompensationspflichtige Feldlerchenbrutpaar ein Brachestreifen von 2.000 m² zu entwickeln. Dieses Aufwertungspotenzial besteht allerdings nur bei der Anlage einzelner, günstig in der Fläche verteilter Brachestreifen oder -flächen. Deshalb erhöht sich bei Zusammenlegung der Brachestreifen zu einer einzigen zusammenhängenden Fläche - aufgrund der geringeren Reichweite der Kompensationswirkung - der Flächenbedarf entsprechend:



Kompensationsflächengröße Feldlerche:³

Anzahl beeinträchtigtster Brutpaare	Kompensationsflächengröße, bei der Anlage ...	
	einzelner Flächen	einer zusammenhängenden Fläche
1 Revier	2.000 m ²	-
2 Reviere	2 x 2.000	1 x 5.000 m ²
3 Reviere	3 x 2.000 m ²	1 x 10.000 m ²
4 Reviere	4 x 2.000 m ²	1 x 20.000 m ²
5 Reviere	5 x 2.000 m ²	1 x 30.000 m ²

Für jedes weitere Brutpaar ist jeweils eine weitere Einzelfläche von 2.000 m² Größe bereit zu stellen. Im Fall einer einzigen zusammenhängenden Kompensationsfläche, vergrößert sich diese ab dem 6. Brutpaar um jeweils 5.000 m². Die Kombination verschiedener Flächengrößen ist möglich.

Ebenfalls können strukturverbessernde Maßnahmen in Ackerflächen, eine reduzierte Aussaatmenge oder ein doppelter Saatreihenabstand bei Getreide und / oder bei Getreide-Leguminosen-Gemenge, die Anlage eines Blühstreifens sowie die Kombination aller genannten Maßnahmen als geeignete Maßnahmen für den Feldlerchenausgleich angesehen werden.

Eine ökologische Baubegleitung bzw. ein Monitoring wird empfohlen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen bestätigen und eventuelle Anpassungserfordernisse vornehmen zu können.

Rebhuhn

Zur Kompensation des verlorengehenden Rebhuhnbrutpaares ist die Bereitstellung von jeweils 1 ha Kompensationsfläche erforderlich.

Diese können im vorliegenden Fall mit den Kompensationsmaßnahmen der Feldlerche und des Feldhamsters mit abgedeckt werden.

Wachtel

Zur Kompensation des verlorengehenden Wachtelbrutpaares ist die Bereitstellung von jeweils 1 ha Kompensationsfläche erforderlich.

Diese können im vorliegenden Fall mit den Kompensationsmaßnahmen der Feldlerche und des Feldhamsters mit abgedeckt werden.

Feldhamster

Für den Feldhamster ist die Attraktivitätssteigerung der Kulturlandschaft durch eine feldhamsterfreundlich bewirtschaftete Fläche als Kompensationsmaßnahme möglich. Dies ist z. B. durch die Anlage von Feldhamsterkernflächen⁴ denkbar.

³ STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND, IN ZUSAMMENARBEIT MIT PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GbR; 2010: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen

⁴ NLWKN (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“



Bei Feldhamsterkernflächen werden u. a. zwei geeignete Wintergetreidesorten sowie Luzerne, Erbse oder Ackerbohne in einem gewissen Verhältnis zueinander auf den Flächen für die zukünftige Feldhamsterkernfläche angebaut. Ebenfalls erfolgt ein teilweiser Ernteverzicht und das Belassen einer gewissen Stoppelhöhe auf der Fläche. Des Weiteren die Tiefenlockerung des Bodens wie auch der Einsatz von Rodentiziden und stark riechende organischen Düngern unzulässig. Durch diese Kombination entsteht eine Feldhamsterkernfläche, die dem Feldhamster einen optimalen Lebensraum mit Ausreichend Nahrung und Deckung bietet.

Zur Kompensation des Feldhamsters ist alternativ auch das Anlegen von Stoppelbrachen oder die Anlage von Feldhamsterschutzstreifen als geeignete Maßnahme anzusehen. Alle Maßnahmen sollten jedoch auf geeigneten Flächen (kein Überschwemmungsgebiet und grabbare Böden) in der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsfläche erfolgen, da es sich bei dem Feldhamster um keine mobile Tierart handelt. Die Maßnahmen sollten sich nach dem Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (NLWKN 2016) orientieren.

Eine ökologische Baubegleitung bzw. ein Monitoring wird empfohlen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen bestätigen und eventuelle Anpassungserfordernisse vornehmen zu können.

7 Zusammenfassung und Fazit

Die e-wikom GmbH beabsichtigt, in der Gemarkung Mönchevahlberg, Gemeinde Dettum auf drei Teilflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) zu errichten. Das Areal befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Zur Baurechtssetzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Umweltbericht vorgesehen.

Alle drei Teilflächen werden intensiv ackerbaulich genutzt und sind aufgrund nur weniger Gehölzstrukturen und Nutzungswechseln als eher strukturarm zu bewerten.

Dennoch hat sich auf Grundlage der Kartiерergebnisse und artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte bestehen.

Bezüglich der Baum- oder gebüschbrütenden Vogelarten können artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermeiden werden.

Für die Feldlerche, das Rebhuhn, die Wachtel und den Feldhamster sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Aufgestellt:
Northeim, 08.07.2025



(Dipl.-Geograph Thomas Fatscher)

8 Quellenverzeichnis

BIODATA GbR (2025): Solarpark Mönchevahlberg. Biologische Kartierungen. Ergebnisbericht. Braunschweig, Stand 10.03.2025

DRACHENFELS, O. V. (2024): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs 43, Nr. 2 (2/24), S. 69.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Rebhuhn (*Perdix perdix*)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wachtel (*Coturnix coturnix*)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

NLWKN (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“

NLWKN (2022): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

NLWKN (HRSG.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. L 206 vom 22.7.1992, p. 7–50 (ES, DA, DE, EL, EN, FR, IT, NL, PT)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND, IN ZUSAMMENARBEIT MIT PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GbR; 2010: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen

SÜDBECK P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S.; Radolfzell

